

Abteilung E Kultur

Referat: E 1
Bearbeiterin: Ricarda Hildebrandt
Tel.: +(49)681 501-7402
Fax: +(49)681 501-7227
E-Mail: r.hildebrandt@kultur.saarland.de
Aktenzeichen: 18.1.2.3
Datum: 30. Juli 2018

Umsatzsteuerbefreiungen von künstlerischen Schulen nach § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz

Sie können als künstlerische Einrichtung beziehungsweise als selbständige Lehrerin oder als selbstständiger Lehrer eine Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten.

Die Bescheinigung nach §§ 4 Nr. 21 a bb), 4 Nr. 21 b bb) UStG benötigen Sie, wenn Sie

- für eine private Schule,
- eine andere berufsbildende Einrichtung oder
- als selbständig Unterrichtende/selbständig Unterrichtender

beim Finanzamt die Befreiung unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienender Leistungen von der Umsatzsteuer beantragen wollen.

Voraussetzung:

Die zuständige Landesbehörde erteilt der privaten Schule oder Einrichtung beziehungsweise den selbständig Unterrichtenden die Bescheinigung, wenn sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.



Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Prüfungsvorbereitung sind, qualitative Anforderungen an die Prüfungsvorbereitung betreibende Einrichtung und die von ihr eingesetzten Lehrkräfte. Ordnungsgemäß ist die steuerlich privilegierte Leistung dann, wenn sie objektiv geeignet ist, der Prüfungsvorbereitung zu dienen, von einem seriösen Institut erbracht wird und die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen.

Entscheidend ist, dass die angebotene Tätigkeit **nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung hat.**

Antragstellung:

Der Antrag kann formlos gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur gestellt werden. Wird die Bescheinigung der Umsatzsteuerbefreiung einer selbstständigen Lehrkraft für die Unterrichtstätigkeit an einer Bildungseinrichtung beantragt, die bereits über eine Bescheinigung des Ministeriums für Bildung und Kultur verfügt, ist gegenüber dieser Einrichtung der Antrag formlos zu stellen.

Bitte geben Sie in dem Antrag an, ab welchem Zeitpunkt Sie die Bescheinigung beantragen.

Dem Antrag sind neben den Abschlüssen an einer Einrichtung und/oder bisheriger Berufserfahrung weitere Angaben zum Nachweis der Qualifikation beizufügen, **beispielsweise** über

- Ausbildungskonzept,
- Nachweise von Absolventen über das erfolgreiche Bestehen einer Aufnahmeprüfung an einer Musik- bzw. Kunsthochschule,
- berufliche Tätigkeiten der Absolventen,
- gutachterliche Einschätzungen von Professoren,
- künstlerische Vita.

Die Bescheinigungen sind gebührenpflichtig, dies kann auch für Ablehnungen gelten. Grundsätzlich sind die Bescheinigungen des Ministeriums für Bildung und Kultur unbegrenzt gültig. Bescheinigungen anderer Bildungseinrichtungen sind an die Dauer der Unterrichtstätigkeit gebunden.

Die Bescheinigungen dienen zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.